

Merkblatt für Tierärztinnen und Tierärzte ohne tierärztliche Tätigkeit für das Jahr 2017

Beitragsfreiheit

Haben Sie als Mitglied der Tierärztekammer Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg oder Bremen keine Einnahmen aus tierärztlicher Tätigkeit, können Sie sich auf Antrag von der Mitgliedschaft in der Tierärzteversorgung Niedersachsen befreien lassen.

Beitragszahlung

Als Mitglied der Tierärztekammer Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg oder Bremen können Sie monatliche Beiträge von mindestens 237,49 EUR bis maximal 1.781,19 EUR zahlen.

Die Beiträge sind von Ihnen durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren zu zahlen (§ 16 Alterssicherungsordnung). Hierfür verwenden Sie bitte unser SEPA-Lastschriftmandat. Der Beitragseinzug erfolgt zum 20. des jeweiligen Monats.

Bezug von Arbeitslosengeld I

Beziehen Sie Arbeitslosengeld I, übernimmt die Agentur für Arbeit auf Antrag die Beiträge zur Tierärzteversorgung Niedersachsen, wenn Sie bereits von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten der Tierärzteversorgung befreit sind.

Bezug von Krankengeld

Beziehen Sie Krankengeld und sind Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung, übernimmt Ihre Krankenkasse auf Antrag die Beiträge zur Tierärzteversorgung Niedersachsen.

Zeiten der Erziehung eines Kindes

Sind Sie in Mutterschutz oder in Elternzeit, können Sie bei der Tierärzteversorgung Niedersachsen einen Antrag auf Feststellung von Zeiten der Kinderbetreuung stellen, wenn das Kind während der Mitgliedschaft geboren ist.